

Einrichtungsordnung der schulischen Nachmittagsbetreuung und des erweiterten Betreuungsangebotes außerhalb der Schulzeiten gemäß § 5 OÖ. Pflichtschulorganisationsgesetz Abs. 2 iVm. LGBl. Nr. 44/1999, in der Volksschule Eidenberg.

Die Betreuung wird vom OÖ. Hilfswerk GmbH, Dametzstraße 6, 4020 Linz, durchgeführt.

## **I. Arbeitsjahr und Ferien**

- Das Arbeitsjahr und die Ferien richten sich nach dem Schulzeitgesetz 1985 § 2
1. Das Arbeitsjahr der Einrichtung beginnt mit Schulbeginn und bei entsprechendem Bedarf der Eltern eine Woche davor und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres, bei Bedarf der Eltern frühestens eine Woche vor Schulbeginn.
  2. Die Hauptferien beginnen entweder mit dem letzten Schultag, jedoch spätestens zwei Wochen danach – abhängig vom Bedarf der Eltern – und enden mit Beginn des neuen Arbeitsjahres.
  3. Die Herbst-, Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien richten sich nach den Ferien in der Schule.

## **II. Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten der schulischen Nachmittagsbetreuung sind:

Montag	von 11:30	bis 17:00 Uhr
Dienstag	von 11:30	bis 17:00 Uhr
Mittwoch	von 11:30	bis 17:00 Uhr
Donnerstag	von 11:30	bis 17:00 Uhr

2. An Freitagen, Samstagen, Sonn- und Feiertagen bleibt die Einrichtung geschlossen, auch in den bedarfsorientierten Ferienwochen.
3. An bestimmten schulfreien Tagen (Semesterferien, erste und zweite Woche nach Sommerferienbeginn, erste Septemberwoche vor Schulbeginn, Herbstferien) ist die Einrichtung von Mo-Do von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet, wenn pro Tag je mindestens fünf Kinder angemeldet sind und bereits ab 07:00 Uhr, wenn mindestens drei Kinder angemeldet sind. Die Anmeldung ist verbindlich.

## **III. Aufnahme in die Schülerbetreuung**

1. Die Schülerbetreuung ist für Kinder im schulpflichtigen Alter allgemein zugänglich.
2. Der Besuch der Schülerbetreuung ist freiwillig und erfolgt gegen eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern (siehe VIII. Elternbeitrag).
3. Für die Aufnahme in die Schülerbetreuung ist eine schriftliche Anmeldung des Kindes durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) bei der/dem LeiterIn erforderlich.
4. Bei der Anmeldung des Kindes für den Besuch der Schülerbetreuung sind von den Eltern (Erziehungsberechtigten) die Bankdaten (für den Abbuchungsauftrag der Beiträge) anzugeben.
5. Die Anmeldung zur schulischen Nachmittagsbetreuung ist für das betreffende Schuljahr gültig und endet automatisch mit Schulschluss.

#### **IV. Abmeldung**

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Schülerbetreuung hat bei der Schulleitung zu erfolgen und ist unterjährig grundsätzlich nur zum Semester möglich.

#### **V. Zusammenarbeit mit den Eltern (Erziehungsberechtigten)**

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Eltern (Erziehungsberechtigten) und dem Erzieherteam lädt jede(r) gruppenführende(r) Erzieher/in die Eltern (Erziehungsberechtigten) aller Kinder, die ihre Gruppe besuchen, in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal im Arbeitsjahr, zu Elternabenden ein.

#### **VI. Pflichten der Eltern (Erziehungsberechtigten)**

1. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben mit dem Rechtsträger und den ErzieherInnen zusammenzuarbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Schülerbetreuung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig bekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die Leitung der Schülerbetreuung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind solange vom Besuch der Schülerbetreuung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Betreuungspersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Schülerbetreuung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht.
4. In der Schülerbetreuung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
5. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass ein in die Schülerbetreuung aufgenommenes Kind die Betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind am Besuch der Schülerbetreuung verhindert, so haben die Eltern die Leitung der Einrichtung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
6. Den Eltern (Erziehungsberechtigten) obliegt die Aufsicht über Ihr Kind außerhalb der Besuchszeit der Schülerbetreuung. Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Einlass der Kinder in die Schülerbetreuung und endet mit dem Verlassen der Schülerbetreuung. Außerhalb der Schülerbetreuung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuchs der Schülerbetreuung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
7. Bei Festen und Feierlichkeiten in der Kinderbetreuungseinrichtung, bei welchen auch ein Elternteil (Erziehungsberechtigter) anwesend ist, obliegt den Eltern (Erziehungsberechtigten) die Aufsichtspflicht über das Kind.

## **VII. Bewertung des Einkommens**

1. Der von den Eltern für die Leistungen der schulischen Nachmittagsbetreuung sowie des erweiterten Betreuungsangebotes zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 9 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente, Alimente) zusammen.
2. Bei Pflegepersonen gemäß § 26 Abs. 3 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegekindergeldes gemäß § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, sofern nicht das Gericht den Pflegepersonen, ohne dass eine volle Erziehung (§ 45 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014) oder ein Pflegeverhältnis, das sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde, zu Grunde liegt, die Obsorge, zumindest aber die Pflege und Erziehung zur Gänze übertragen hat.
3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres) nachzuweisen bzw. in begründeten Ausnahmefällen können auch die Einkünfte der letzt vorangegangenen 3 Monate nachgewiesen werden.
4. Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger umgehend/sofort bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung. Bei unrichtigen oder mangelhaften Einkommensnachweisen wird der Höchstbeitrag für das gesamte Betreuungsjahr ohne Ermäßigung eingehoben.
5. Alle Nachweise, aus denen das Familieneinkommen zweifelsfrei berechnet werden kann, sind in der ersten Betreuungswoche dem OÖ Hilfswerk vorzulegen, ansonsten ist der Höchstbeitrag zu leisten. Wird der Höchstbeitrag freiwillig geleistet, sind keine Einkommensnachweise erforderlich.

## **VIII. Elternbeitrag**

1. Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind zu leisten.
2. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der schulischen Nachmittagsbetreuung und des erweiterten Betreuungsangebotes außerhalb der Schulzeit abgedeckt, ausgenommen
  - a. eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - b. angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
3. Der Elternbeitrag ist 11x im Jahr zu entrichten. Der monatliche Elternbeitrag reduziert sich im Juli auf die Hälfte, wenn das Kind die Einrichtung bis Schulschluss besucht. Bei Inanspruchnahme der Betreuung in den Sommerferien ist im Juli der volle Elternbeitrag zu entrichten.
4. Der monatliche Elternbeitrag für den betreffenden Monat wird im Nachhinein in Rechnung gestellt bzw. eingezogen.
5. Allfällig anfallende Spesen des Bankinstitutes fallen zu Lasten des Kontoinhabers (z.B., wenn das Konto nicht gedeckt ist, wenn Änderungen der Bankverbindung nicht oder zu spät bekanntgegeben werden, bei falscher Angabe der Bankverbindung, ...)

6. Der monatliche Elternbeitrag reduziert sich, wenn ein Kind die Schülerbetreuung wegen Krankheit mindestens 2 Wochen während eines Monats nicht besuchen kann (gegen Vorlage einer ärztlichen Bestätigung). Ist ein Kind länger als 4 Wochen durchgehend wegen Erkrankung/Unfall am Besuch der Schule verhindert, so wird mit Vorlage einer ärztlichen Bestätigung der Elternbeitrag für einen Monat zur Gänze nachgesehen.  
In allen übrigen Fällen ist der volle Elternbeitrag zu entrichten.

#### **IX. Mindestbeitrag**

1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt € 46,00.
2. Der Mindestbeitrag gem. Abs. 1 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögen-, Einkommen- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.
3. Eine Geschwisterermäßigung führt zu keiner Unterschreitung des Mindestbeitrages gemäß Abs. 1.

#### **X. Höchstbeitrag**

Der monatliche Höchstbeitrag beträgt max. € 120,00.

#### **XI. Geschwisterabschlag**

1. Besuchen mehrere Kinder einer Familie die schulische Nachmittagsbetreuung, ist für das zweite Kind und jedes weitere Kind ein Abschlag von 25 % festgesetzt.
2. Eine Geschwisterermäßigung aufgrund nicht bekannt gegebener Angaben kann nicht rückwirkend beansprucht werden. Änderungen sind unverzüglich bekannt zu geben und finden im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
3. Zu Unrecht erhaltene Geschwisterermäßigung(en) müssen rückerstattet werden.

#### **XII. Berechnung des Elternbeitrages**

1. Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der schulischen Nachmittagsbetreuung sowie der Nachmittagsbetreuung außerhalb der Schulzeiten beträgt von der Berechnungsgrundlage
  - a. 3 % für die Betreuungszeit, maximal € 120,00

2. Für den Besuch der schulischen Nachmittagsbetreuung werden nachstehend angeführte Tarife prozentuell festgelegt:

		Höchstbeitrag je Monat	Mindestbeitrag je Monat
4 Tage	100 %	€ 120,00	€ 46,00
3 Tage	80 %	€ 96,00	€ 37,00
2 Tage	65 %	€ 78,00	€ 30,00
1 Tag	50 %	€ 60,00	€ 23,00

### XIII. Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

1. Für die schulische Nachmittagsbetreuung werden für Werkarbeiten Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von € 3,10 pro Monat verrechnet.
2. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

### XIV. Sonstige Beiträge

1. Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag pro Essensportion eingehoben. Pro Mittagessen werden € 4,50 verrechnet.
2. Das Mittagessen mit Mittagsaufsicht (ohne Nachmittagsbetreuung) beträgt € 6,50/Tag (Anwesenheit bis maximal 13:00 Uhr).
3. Der Gastbeitrag an schulfreien Tagen ohne Verpflegung beträgt € 12,00 (für Kinder, die nicht die schulische Nachmittagsbetreuung besuchen).

### XV. Index

Der Mindestbeitrag nach IX, der Höchstbeitrag nach X, der Materialbeitrag gemäß XIII sowie sonstige Beiträge gem. XIV.2. und 3. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2024/2025.

### XVI. Inkrafttreten

Diese Einrichtungsordnung tritt mit Beginn des Arbeitsjahres 2023/2024 in Kraft.

Der Bürgermeister



*Adi Hinterhölzl*

Adi Hinterhölzl

kundgemacht am 22.03.2023 *KH*  
abgenommen am: 07.04.2023 *KH*